

nicht so sehr Tatbestände — aber eben doch wohl mehr oder minder formal-juristisch die Probleme behandelt!<sup>1</sup>

Insgesamt werden aus der Arbeitsweise und den genannten Teilergebnissen der Arbeit der Unterkommision echte Keime des Neuen erkennbar, so daß wir berechtigt sind, auf diesen Wegen weiterzuschreiten und damit zur wahrhaft sozialistischen Gesetzgebung auf dem Gebiet „Jugend und Familie“ zu gelangen.

### Einige Fragen der weiteren Arbeit

Das trifft aber nicht zu, wenn wir kritisch unsere Gesetzesvorschläge selbst beurteilen. Hier zeigt sich, wie stark wir alle mehr oder minder der gefährlichen Macht der Tradition unterlegen und im juristisch-formalen Normendenken verhaftet sind. Als Beispiel sei nur die Bestimmung über die Verleitung Minderjähriger zu Straftaten erwähnt. Nur ein Jurist weiß, daß darunter die sog. erfolglos gebliebene Aufforderung zu verstehen ist. An den übrigen Tatbeständen läßt sich die scheinbar so juristisch exakte, in Wirklichkeit aber unklare Verklammerung sicherlich ebenfalls nachweisen. Die Gefährlichkeit der jeweiligen Handlung oder das Warum der Strafbarkeit und Strafwürdigkeit sind genausowenig herausgearbeitet wie die Frage nach den ideologischen Wurzeln der Straftat selbst. Die für unsere Arbeit geltende Forderung, daß der Kampf gegen die Kriminalität nicht nur ein Problem der Verhängung von Strafen — des „Abstrafens“ im bürgerlichen Staat als „Postulierung der nackten Gewalt der herrschenden Klasse gegenüber einer Erscheinung (dem Verbrechen), der sie weder Herr zu werden vermag noch ernsthaft Herr werden will“<sup>6 7</sup> —, sondern insbesondere ein Kampf um die Überwindung der typischen Widersprüche ist, die beim Aufbau des Sozialismus auftreten und deren Ausdruck die einzelne Straftat ist, die auch mit Hilfe der Strafe überwunden werden muß, wurde nicht genügend beachtet und daher nicht bestimmt und anschaulich in den entsprechenden Ergebnissen zum Ausdruck gebracht. Dadurch wurde die damit im Zusammenhang stehende Forderung nicht genügend beachtet, die objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung hinsichtlich der Gesellschaftsgefährlichkeit bestimmter Handlungen zu berücksichtigen. Solche Begriffe wie Gesellschaftsgefährlichkeit und die daraus resultierende Strafwürdigkeit werden doch auf Grund der Entwicklung inhaltlich vom Leben der sich ihrer Kraft immer bewußter werdenden und sich daher immer stärker selbst organisierenden und selbst erziehenden Gesellschaft bestimmt.

Die kritische Auswertung der bisherigen Ergebnisse unserer Arbeit verlangt daher die Konzentration auf die Lösung nachstehender Probleme:

Ein — wenn nicht sogar das entscheidende — Mittel zur Überwindung des lebens- und entwicklungsfeindlichen, formal-abstrakten Charakters der von uns zu schaffenden Tatbestände sind eine oder mehrere Grundsatzbestimmungen. Die inhaltliche Gestaltung dieser Grundsatzbestimmungen muß darauf gerichtet sein, die Perspektive der sozialistischen Jugend-erziehung und deren Bedeutung für die Entwicklung der wahrhaft menschlichen Ordnung darzustellen, um das Verständnis dafür zu wecken, daß bestimmte schädliche Handlungen ernsthafte Hemmnisse für die

<sup>6</sup> Eine von uns geplante Schrift, die sich um die Bedeutung des Programms' der Jungen Generation für den Sieg des Sozialismus — das VI. Parlament der FDJ — rankt, kann einen entscheidenden Schritt darstellen, aus der juristischen Enge herauszutreten und das Problem der Überwindung der schädlichen Einflüsse auf die Jugend entsprechend dem erreichten Entwicklungs- und auch Erkenntnisstand in seiner gesellschaftspolitischen Bedeutung und Tragweite zu entwickeln. Auch wenn einiges nicht zu letzter Vollkommenheit oder letzter theoretischer Klarheit gediehen sein sollte, kann diese Publikation dennoch wertvoll werden und eine gute Diskussions- und Ausgangsbasis bilden.

<sup>7</sup> LeksChas, Grundfragen der Strafgesetzgebung, Staat und Recht 1960, Heft 1, S. 54 ff.

volle Entfaltung und maximale Wirksamkeit der sozialistischen Lebens- und Erziehungsverhältnisse bilden. Sie muß ferner die Massen befähigen, von sich aus gegen solche schädlichen Einflüsse tätig zu werden. Die Grundsatzbestimmung oder -bestimmungen konkretisieren die allgemeinen Grundsätze der sozialistischen Strafpolitik, wie sie im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs enthalten sind, und zwar mit dem Ziel, die Gesetzmäßigkeit der sozialistischen Entwicklung von Jugend und Familie den Massen bewußt zu machen und sie durch ihre schöpferische Aktivität und durch ihr bewußtes Handeln Wirklichkeit werden zu lassen. Grundsatzbestimmungen und Tatbestände sind eine Einheit im Verhältnis vom Allgemeinen und Besonderen. Notwendigerweise hat das Allgemeine mehr die positiv-sozialistischen Perspektiven, das gesellschaftliche Endziel zum Gegenstand, wobei die anti-sozialistische Negation, erwachsen aus den Resten der Vergangenheit, in ihrer typisch hemmenden Rolle nur angedeutet wird. Das Besondere stellt mit der Autorität des Gesetzes die typischen Hemmnisse konkret heraus. Diese Einheit bildet das strafpolitische Aktionsprogramm, das sich die sozialistische Gesellschaft unter der Führung der Staatsmacht und geleitet von der Partei der Arbeiterklasse zur Überwindung aller ideologisch-politischen Hemmnisse in den Köpfen einzelner in bestimmten Lebensbereichen der vielfältigen Gesellschaftsbeziehungen stellt. Diese Einheitlichkeit ist konsequent zu verwirklichen, d. h., es müssen wirklich die komplexen Beziehungen erfaßt werden, die in ihrer gesellschaftlichen Rolle und Funktion zusammengehören. Hierin liegt auch der tiefere Grund, daß wir gleichzeitig auch die Frage nach der Systematik behandeln müssen. Zwischen dem Allgemeinen und Besonderen darf, wenn ein einheitliches, in sich geschlossenes Aktionsprogramm entwickelt werden soll, keine Lücke klaffen. Das Besondere muß jeweils im Allgemeinen enthalten sein, und dieses muß allseitig und nicht lebensfremd die wesentlichen Züge bestimmter Gesellschaftsbeziehungen widerspiegeln. Eine zu weitreichende Verallgemeinerung oder eine Zusammenfassung zu weit im Leben auseinanderliegender Beziehungen würde zu unverständlicher Abstraktheit führen.

Die systematische Stellung des Abschnitts „Jugend und Familie“ im Besonderen Teil muß erneut überprüft werden. Das erfordert eine Stellungnahme zu der Frage, ob „Jugend und Familie“ nur einen Unterabschnitt des Komplexes „Persönlichkeit“ darstellt oder der Hervorhebung dergestalt bedarf, daß es als eigenes Kapitel gekennzeichnet wird. Uns scheint die bisherige Regelung, daß „Jugend und Familie“ ein Unterabschnitt des Komplexes „Persönlichkeit“ ist, ausreichend und der Wirklichkeit entsprechend zu sein. Das Ziel der sozialistischen Entwicklung ist und bleibt der Mensch, der sich seiner gesellschaftlichen Verantwortung bewußt ist, der die Gesetze von Natur und Gesellschaft erkennt und anwendet, um frei und glücklich zu leben. Die Partei der Arbeiterklasse trägt den Interessen ihrer Klasse und darüber hinaus aller Werktätigen Rechnung, indem sie es sich bewußt zu ihrer Aufgabe macht, durch den voll entfalteten Aufbau des Sozialismus die wahre menschliche Ordnung, eine schöne Menschengemeinschaft herbeizuführen. Der einzelne Mensch, die Persönlichkeit, die unter den Bedingungen der sozialistischen Gesellschaftsordnung durch die bewußte Kraft der Partei und die durch diese Kraft geführten Massen ihre individualistischen Grenzen durchbrochen und die Fesseln des Kapitals gesprengt hat — so die isolierte Existenz des einzelnen in der ihn unterdrückenden kapitalistischen Gesellschaftsordnung überwindend —, gelangt damit zu einem wahrhaft freien Menschentum und nimmt einen bedeutenden Platz in dieser Menschengemeinschaft ein. Jugend und Familie sind letzten Endes entweder altersbedingte oder gesellschafts-